



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

13. Jahrgang

Mittwoch, den 19. Mai 2004

Nummer 05

A m t l i c h e r T e i l

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Mühlhausen für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 hat der Stadtrat am 01.04.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme	auf	36.478.679,00 €
in der Ausgabe	auf	36.478.679,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme	auf	10.208.146,00 €
in der Ausgabe	auf	10.208.146,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.951.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf

2.236.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die sonstigen Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.600.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 01.04.04 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Mühlhausen, den 23. April 2004

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 22.04.2004 die Haushaltssatzung 2004 genehmigt.

Entsprechend § 21 Abs. 3 i. V. mit § 57 ThürKO wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2004 in der Zeit vom

21. Mai bis 04. Juni 2004

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, im Leseraum des Stadtarchivs im Nordflügel des Rathauses, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Mühlhausen, den 23. April 2004

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Mühlhausen/Thür. wird in der Zeit

vom 24. bis 28. Mai 2004

während der Dienststunden

Montag	09:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 17:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **28. Mai 2004**, bis 17:00 Uhr, bei der Stadt Mühlhausen, Stadtwahlbüro, Neue Straße 11, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. 05. 2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Unstrut-Hainich-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Unstrut-Hainich-Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **10. Mai 2004** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde,
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **23. Mai 2004** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **28. Mai 2004** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Mühlhausen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Mühlhausen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Mühlhausen auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlhausen, den 19.05.2004

Stadt Mühlhausen

Dörbaum
Oberbürgermeister und Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Mühlhausen/Thür. liegt in der Zeit

vom 24. bis 28. Mai 2004

während der Dienststunden

Montag	09:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 17:00 Uhr

im Stadtwahlbüro, Neue Straße 11, 99974 Mühlhausen, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28. Mai 2004, bis 17:00 Uhr, bei der Stadt Mühlhausen, Stadtwahlbüro, Neue Straße 11, 99974 Mühlhausen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. 05. 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 008 – Unstrut-Hainich 1 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 3. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung bis zum 23. Mai 2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Mühlhausen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Mühlhausen auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlhausen, den 19.05.2004

Stadt Mühlhausen

Dörbaum
Oberbürgermeister und Stadtwahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. 06. 2004

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Mühlhausen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

25. Mai 2004, 17:00 Uhr

im Sitzungsraum - Saal, Ratsstraße 25 (Hinterhaus), 99974 Mühlhausen, statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§§ 17 Abs. 3 und 4, 27 Abs. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG –)
- nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§§ 17 Abs. 4 Satz 5, 27 Abs. 3 ThürKWG).

Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann gestattet.

Mühlhausen, den 19.05.2004

Dörbaum
Oberbürgermeister und Stadtwahlleiter

**BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Kommunalwahl am 27. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 27. Juni 2004 in der Stadt Mühlhausen liegt in der Zeit vom 01. Juni bis 4. Juni 2004 in der Stadtverwaltung Mühlhausen während der Dienststunden von 09.00 bis 17.00 Uhr im Wahlbüro, Neue Straße 11, öffentlich aus.

Da das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt wird, ist die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 11 im Wahlbüro schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1. wenn er
 - a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
 - b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 4. Juni 2004, seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
 2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
- 4.3 Der Wahlschein kann beim Stadtwahlleiter im Wahlbüro, Neue Straße 11 in 99974 Mühlhausen schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Dienststelle der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 11 (Wahlbüro) eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Mühlhausen, den 10.05.2004

Stadt Mühlhausen

Dörbaum
Oberbürgermeister und Stadtwahlleiter

Der Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen

Wahl der Ortschaftsratsmitglieder in den Ortsteilen der Stadt Mühlhausen im Jahr 2004

Wahlbekanntmachung

Am 27.06.2004 findet in den Ortsteilen Görmar, Felchta, Saalfeld und Windeberg die Wahl der Mitglieder der Ortschaftsräte statt. Es sind in

Görmar	8 Ortschaftsratsmitglieder
Felchta	6 Ortschaftsratsmitglieder
Saalfeld	4 Ortschaftsratsmitglieder
Windeberg	4 Ortschaftsratsmitglieder

zu wählen.

Gemäß § 45 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 13 Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft aufgestellt und frühestens nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 13 Abs. 5 Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen spätestens bis zum

13.06.2004 (14. Tag vor der Wahl) beim jeweils zuständigen Ortsbürgermeister zur Weiterleitung an den Wahlleiter

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

2.1 Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und eine Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers enthalten sowie den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und

die Anschrift des Vorschlagenden (Auch wenn sich jemand selbst als Bewerber vorschlägt, ist es nötig, diese Felder mit den eigenen Angaben auszufüllen).

Formblätter können beim zuständigen Ortsbürgermeister oder in der Stadtverwaltung, Hauptamt, Stadtratsbüro abgefordert werden.

2.2 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Für das Amt des Ortschaftsratsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

In Anlehnung an die Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) und das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) sind Unionsbürger wie Deutsche wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- seit mindestens drei Monaten im Ortsteil seinen Aufenthalt hat; der Aufenthalt im Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Ortsteilen gemeldet, so ist sie in jenem Ortsteil wahlberechtigt, in dem sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2.3 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden am **21.06.2004 (6. Tag vor der Wahl)** ortsüblich in den Anschlagkästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht.

3. Ort, Zeit und Ablauf der Wahl

3.1 Ort und Zeit

Am **27.06.2004** findet in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im/ in der Bürgerhaus, Mühlhäuser Str. 64 (Görmar)

Gemeindeschänke, Felchtaer Hauptstr. 22 (Felchta)
Feuerwehrgerätehaus, Hauptstr. 64 (Saalfeld)
ehem. Kindergarten, Zum Feld 1-2 (Windeberg)

die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder statt.

3.2 Ablauf

Die Bürger weisen sich beim Betreten des Wahlraumes hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung für die Ortschaftsratswahl aus. Dazu ist der Personalausweis oder auch die Wahlbenachrichtigungskarte für die Kommunalwahl zulässig.

Den Wahlberechtigten wird ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt, den sie in der Wahlkabine ankreuzen, falten und in die für die Ortschaftsratswahl gesondert festgelegte Wahlurne werfen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (Görmar – 8; Felchta – 6; Saalfeld – 4; Windeberg – 4). **Es kann jedem Bewerber jedoch nur eine Stimme gegeben werden.**

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Auszählung der Kommunalwahl. Gezählt wird die Anzahl der Stimmzettel, davon gültige und ungültige Stimmzettel (Ungültig sind zum Beispiel die Stimmzettel, die keine Stimmabgabe enthalten, mehr Stimmabgaben enthalten wie zulässig, auf denen Streichungen vorgenommen worden sind, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.) Von den gültigen Stimmzetteln werden die auf die Bewerber entfallenden Stimmen gezählt. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Briefwahl ist nicht zulässig.

Die Gewählten werden bis zum 30.06.2004 in den Anschlagkästen bekannt gemacht.

Mühlhausen, den 14.05.2004

Dörbaum
Oberbürgermeister

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-21 "Neubau Maßregelvollzug Mühlhausen"

Der vom Stadtrat am 01.04.2004 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP-21 "Neubau Maßregelvollzug Mühlhausen" (Gebiet Pfafferode, nördlich des Klinikbereiches), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Der Eingang der Satzung wurde mit Schreiben vom 28.04.2004 bestätigt. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 (3) letzter Satz ThürKO zugelassen.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 07.05.2004

Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte

Ratsstraße 19

im Hauptamt

Ratsstraße 19

Tourist-Information

Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:
Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle

Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langwiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen